

Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten

über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers:

Musterfirma GmbH

(Name/Anschrift)

zum Bilanzstichtag **2017** des Arbeitgebers, die dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVAG, Köln, bis zum 30. September **2018** zu melden ist.

I. Auftrag

Im Auftrag des o.a. Arbeitgebers wurde für dessen laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Versorgungsanwartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BetrAVG (Teilwert der Pensionsverpflichtungen gemäß § 6 a Abs. 3 EStG) nach den gleichen Grundsätzen und Beständen errechnet, die ggf. auch der Rückstellungsberechnung für die Ertragssteuerbilanz zum angegebenen Bilanzstichtag zu Grunde lagen.

Rechnungsgrundlagen: Richttafeln 2005G von Dr. Klaus Heubeck
Rechnungszins: 6 %

II. Ergebnis der Berechnungen

Zum genannten Bilanzstichtag hat sich die folgende Beitragsbemessungsgrundlage ergeben für:

	Anzahl	Beitragsbemessungsgrundlage in EUR	
1. Laufende Leistungen	2		341.993
2.1 Unverfallbare Anwartschaften tätiger Versorgungsanwärter	0	0	
2.2 Unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Versorgungsanwärter	0	0	
Summe 2.1. und 2.2.	0		0
Summe Anzahl	2	Summe Teilwerte	341.993

III. Bestätigung

Es wird bescheinigt, dass die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zum obigen Bilanzstichtag auf Grund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

10.07.2018 Unterschrift 1

Unterschrift 2

Datum Vers.Math. Sachverständiger (Unterschrift), Stempel

Musterfirma GmbH

**Ergebnisübersicht
Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017**

	EUR
<u>Steuerbilanz</u>	
Gebildete Rückstellung Vorjahr	0
Steuerlich zulässige Zuführung	470.540
Steuerlich höchstzulässige Rückstellung	470.540
<u>Handelsbilanz</u>	
Gebildete handelsrechtliche Rückstellung zum Vorstichtag	0
Veränderung der handelsrechtlichen Rückstellung im GJ 2017 (*)	688.709
davon Zinsaufwand im GJ 2017	24.939
Handelsrechtliche Mindestrückstellung	688.709
Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB	104.337

(*) Wir gehen davon aus, dass der Zinsänderungseffekt im Personalaufwand gebucht wird.

Köln, 10.07.2018 / Sb

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHES GUTACHTEN

Firma
Musterfirma GmbH

Pensionsrückstellungen

Bilanzstichtag: 31.12.2017

I. Auftrag

Die Firma Musterfirma GmbH, - im Folgenden kurz "Firma" genannt - hat ihren Mitarbeitern Versorgungszusagen erteilt. Wir sind beauftragt, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in den Bilanzen der Firma zu bildenden Pensionsrückstellungen zu berechnen. Im vorliegenden Gutachten haben wir die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Handelsbilanz der Firma zu bildenden Pensionsrückstellungen gemäß HGB und die steuerlich höchstzulässige Rückstellung gemäß § 6a EStG zum Schluss des Geschäftsjahres 2017, also zum 31.12.2017, berechnet. Außerdem haben wir die Beitragsbemessungsgrundlage 2018 für den Pensions-Sicherungs-Verein ermittelt.

Die Beauftragung beinhaltet keine Begutachtung der Frage, ob überdurchschnittlich hohe, steuerlich nicht anerkennungsfähige Versorgungszusagen oder Versorgungszusagen mit steuerschädlichen Abfindungsregelungen vorliegen. Die Prüfung, ob eine § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 zweiter Teilsatz EStG nicht entsprechende unzulässige Vorwegnahme künftiger Einkommens- und Lohnentwicklungen anzunehmen ist (vgl. hierzu BMF-Erlass vom 03.11.2004 - IV B 2 - S 2176 - 13/04) oder eine steuerschädliche Abfindungsregelung vorliegt (vgl. hierzu BMF-Erlass vom 06.04.2005 - IV B 2 - S 2176 - 10/05), ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist die Prüfung, ob die Anwendung des BAG-Urteils vom 15.05.2012 (Aktenzeichen 3 AZR 11/10) auch tatsächlich sachgerecht ist oder die in den Versorgungszusagen fest vorgegebene Altersgrenze Bestand hat.

Das versicherungsmathematische Gutachten wurde im Rahmen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage) erstellt.

II. Rechnungsgrundlagen

Die Berechnungen wurden mit Hilfe der Richttafeln 2005G von Dr. Klaus Heubeck durchgeführt. Es wurde die Ausscheideordnung der Aktiven zu Grunde gelegt. Für die Berechnungen der Steuerbilanz wurde das Teilwertverfahren angewendet und ein Rechnungszins von 6 % angesetzt.

Die Berechnungen für die Handelsbilanz wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren durchgeführt. Dabei wurde unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren ein Rechnungszins von 3,68 %, für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages gemäß § 253 Abs. 6 HGB ein Rechnungszins von 2,8 % angesetzt. Als Gehaltstrend wurden 2,5 %, als Rententrend 1 % angenommen.

III. Bewertungsgrundsätze

A. Handelsbilanz

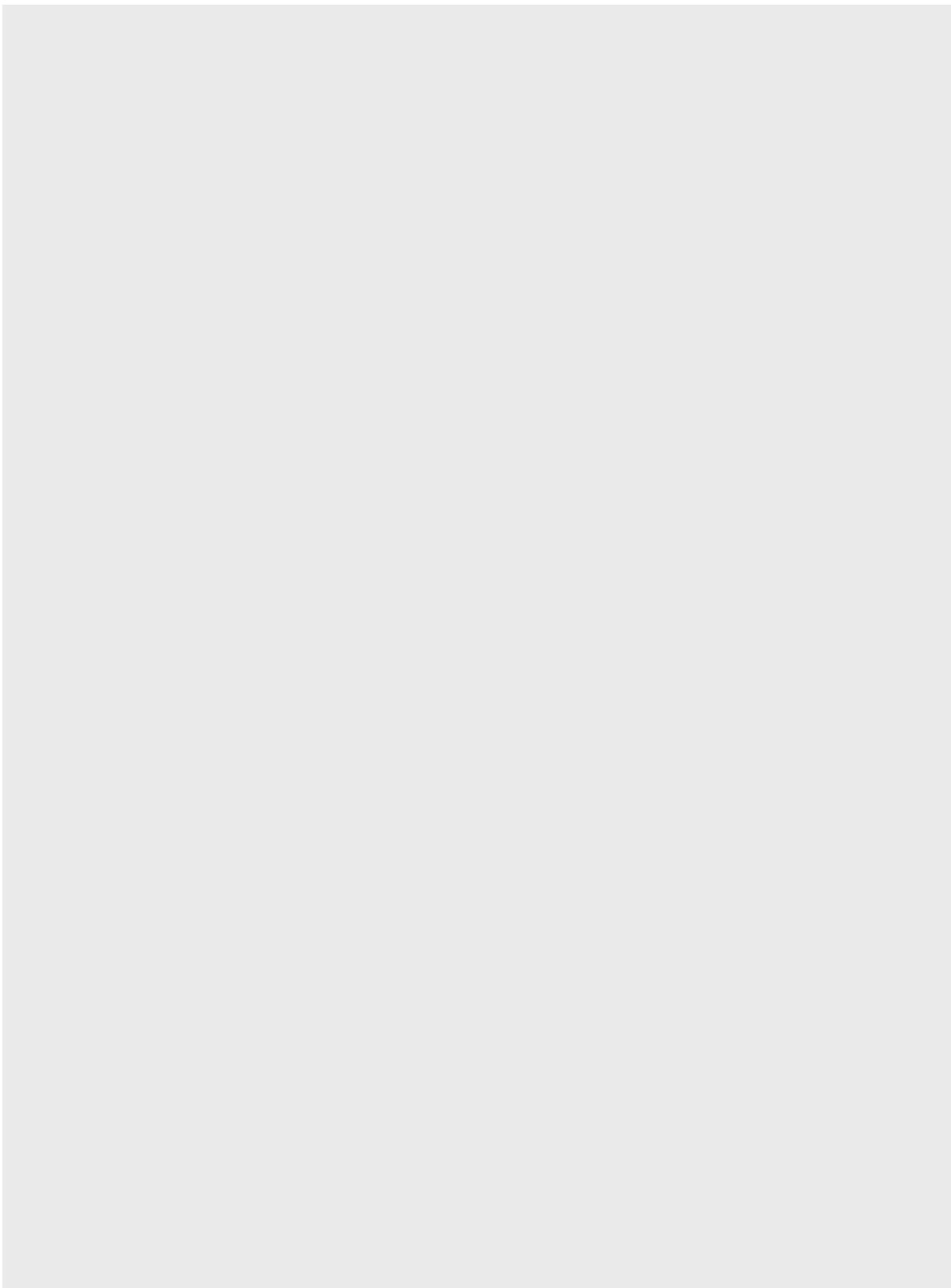
Nach § 249 Abs. 1 HGB müssen für unmittelbare Pensionszusagen, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erworben wurde (Neuzusagen), Rückstellungen in der Handelsbilanz gebildet werden. Für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, die vor dem 01.01.1987 rechtsverbindlich zugesagt worden sind, gilt weiterhin das handels- und steuerrechtliche Passivierungswahlrecht (Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Allerdings müssen Kapitalgesellschaften, die in Ausübung dieses Wahlrechtes die handelsrechtliche Bilanzierung der Pensionsrückstellung ganz oder teilweise unterlassen, die insgesamt eintretende bilanzielle Unterdeckung im Anhang zur Bilanz ausweisen (vgl. Artikel 28 Abs. 2 EGHGB).

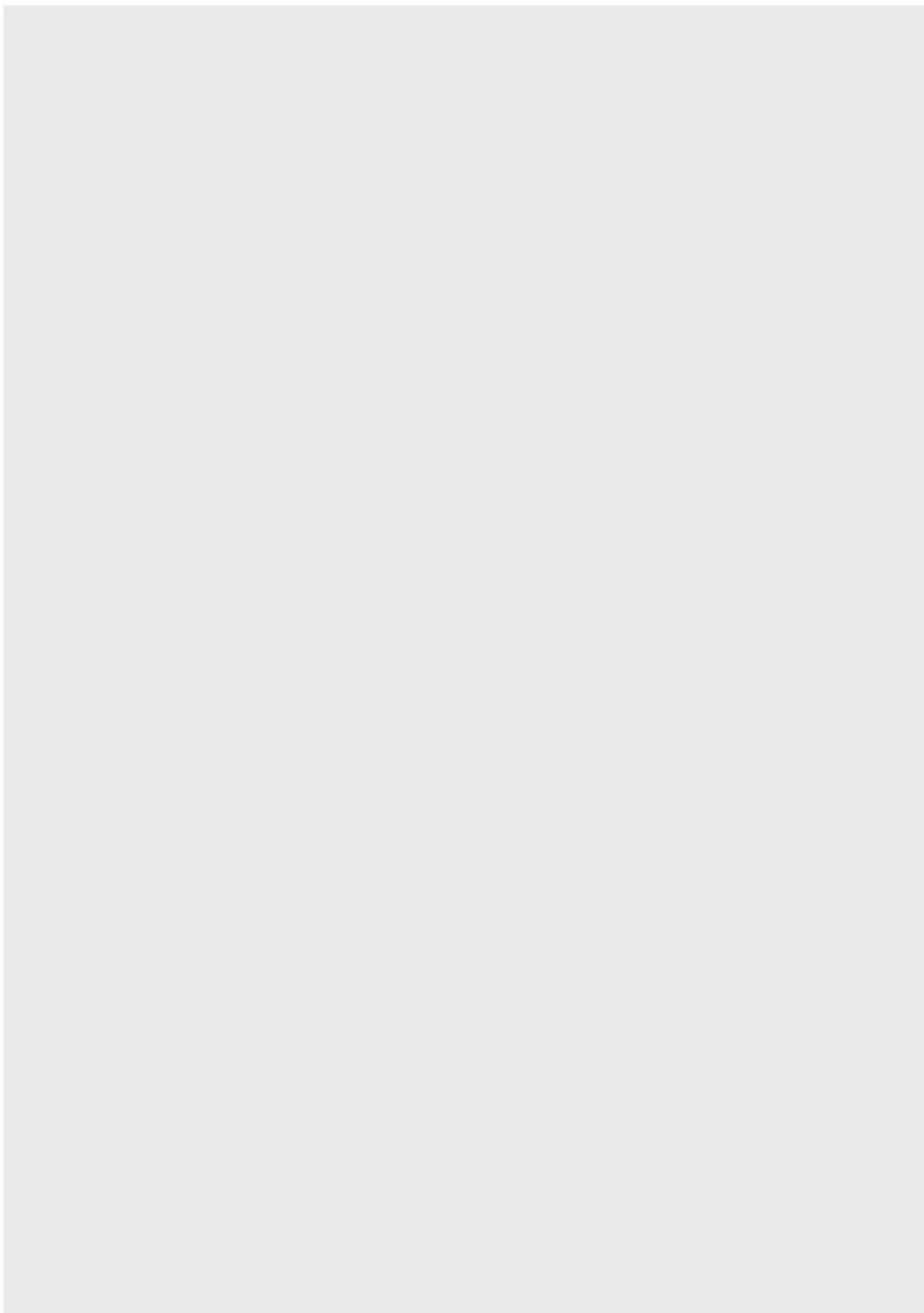
Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Ein derartiger Ansatz erfordert ggf. die Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends, Fluktuationswahrscheinlichkeiten und eine Dynamisierung unverfallbarer Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer (vgl. Ziffer III.B.2). Altersversorgungsverpflichtungen im engeren Sinne (vgl. IDW RS HFA 30 Rz.7) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen. Dagegen sind mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Sinne von IDW RS HFA 30 Rz. 8 (z.B. Beihilfen, Vorruhestandsgelder, Übergangsgelder, Sterbegelder) weiterhin mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen dürfen mit dem durchschnittlichen Marktzins abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der anzuwendende Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Bei Nichtinanspruchnahme des Pauschalierungswahlrechts dürfen Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst werden, sofern der angewandte Abzinsungssatz in einer den Anforderungen der RückAbzinsV gleichwertigen Weise ermittelt wird (Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland IDW RS HFA 30 Rz. 58). Auch darf in diesem Falle eine Restlaufzeit jeweils einheitlich für sachlich abgegrenzte Teilkollektive bestimmt werden (IDW RS HFA 30 Rz. 57).

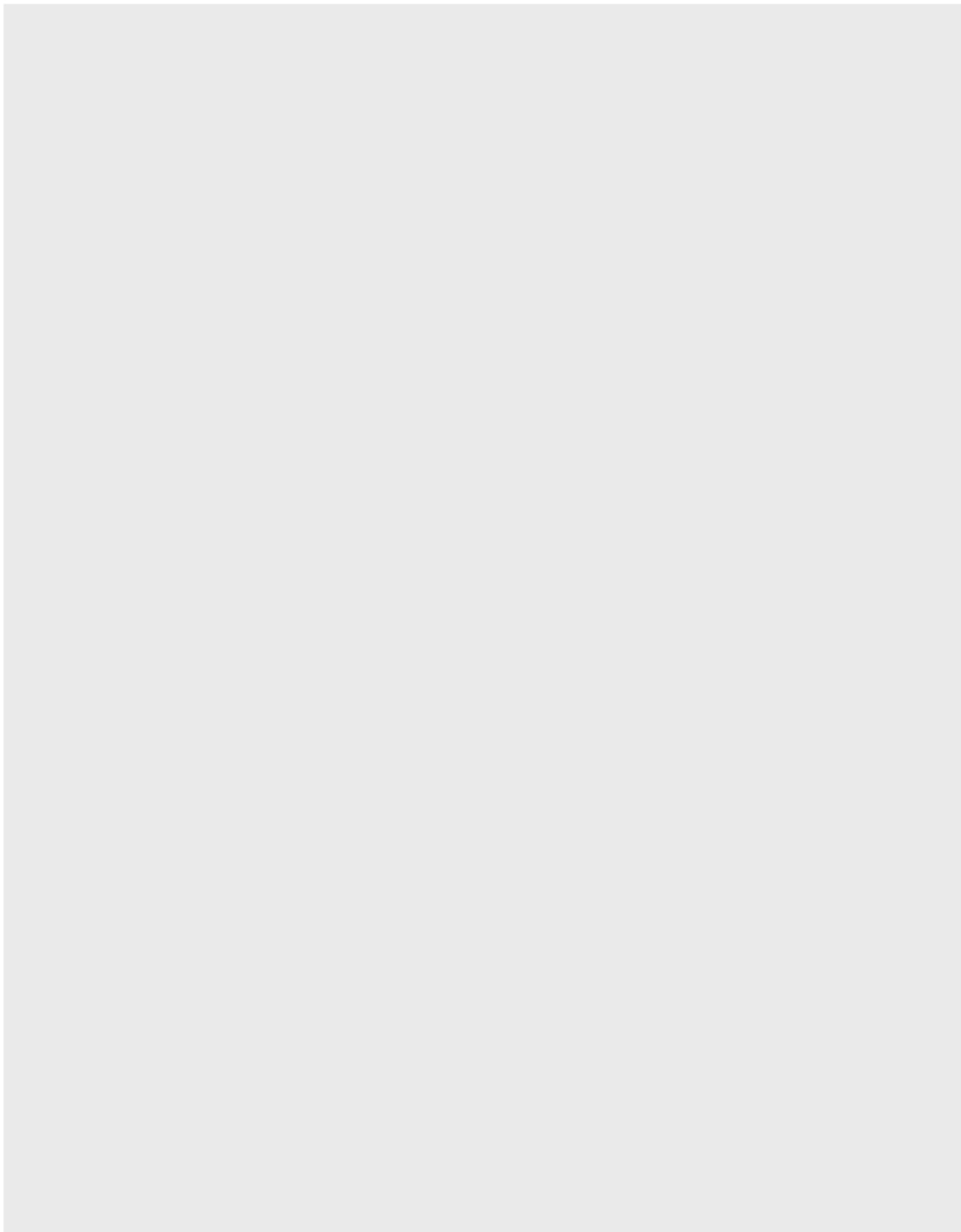
Der Unterschiedsbetrag, der sich aus der geänderten Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen infolge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ergibt, ist insgesamt, d.h. auf den gesamten Posten bezogen (Gesamtbetrachtung), und nur einmal auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften zu berechnen. Er soll zweckmäßigerweise auf den Beginn des ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahrs ermittelt werden (IDW Stellungnahme IDW RS HFA 28 Rz. 42).

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Zuführungsbetrag) kann im Umstellungsjahr in einer Summe unter den außerordentlichen Aufwendungen erfasst und den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen zugeführt werden. Es besteht das Wahlrecht, den Zuführungsbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln und jeweils als außerordentliche Aufwendungen zu erfassen (Artikel 67 Abs. 1. Satz 1 EGHGB, IDW RS HFA 28 Rz. 43-45). Ein negativer Unterschiedsbetrag, der sich auf Grund der geänderten Bewertung der Verpflichtungen ergibt, kann eine Auflösung der Rückstellung erfordern. Ist mit einer Zuführung in Höhe der an sich erforderlichen Auflösung bis spätestens zum 31.12.2024 zu rechnen, so darf die Rückstellung beibehalten werden (Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Wird von dem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen (Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB). Bei der Beurteilung, ob und inwieweit der Unterschiedsbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste, ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, dabei ist nicht allein auf bereits bestehende Verpflichtungen abzustellen (IDW RS HFA 28 Rz. 46-47).

Weiterhin ist nach § 253 Abs. 6 HGB der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln und im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen. Dieser Unterschiedsbetrag ist vor einer Verrechnung mit etwaigem Deckungsvermögen zu ermitteln (IDW RS HFA 30 Rz. 55b). Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, sofern die nach Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem vorgenannten Unterschiedsbetrag entsprechen.

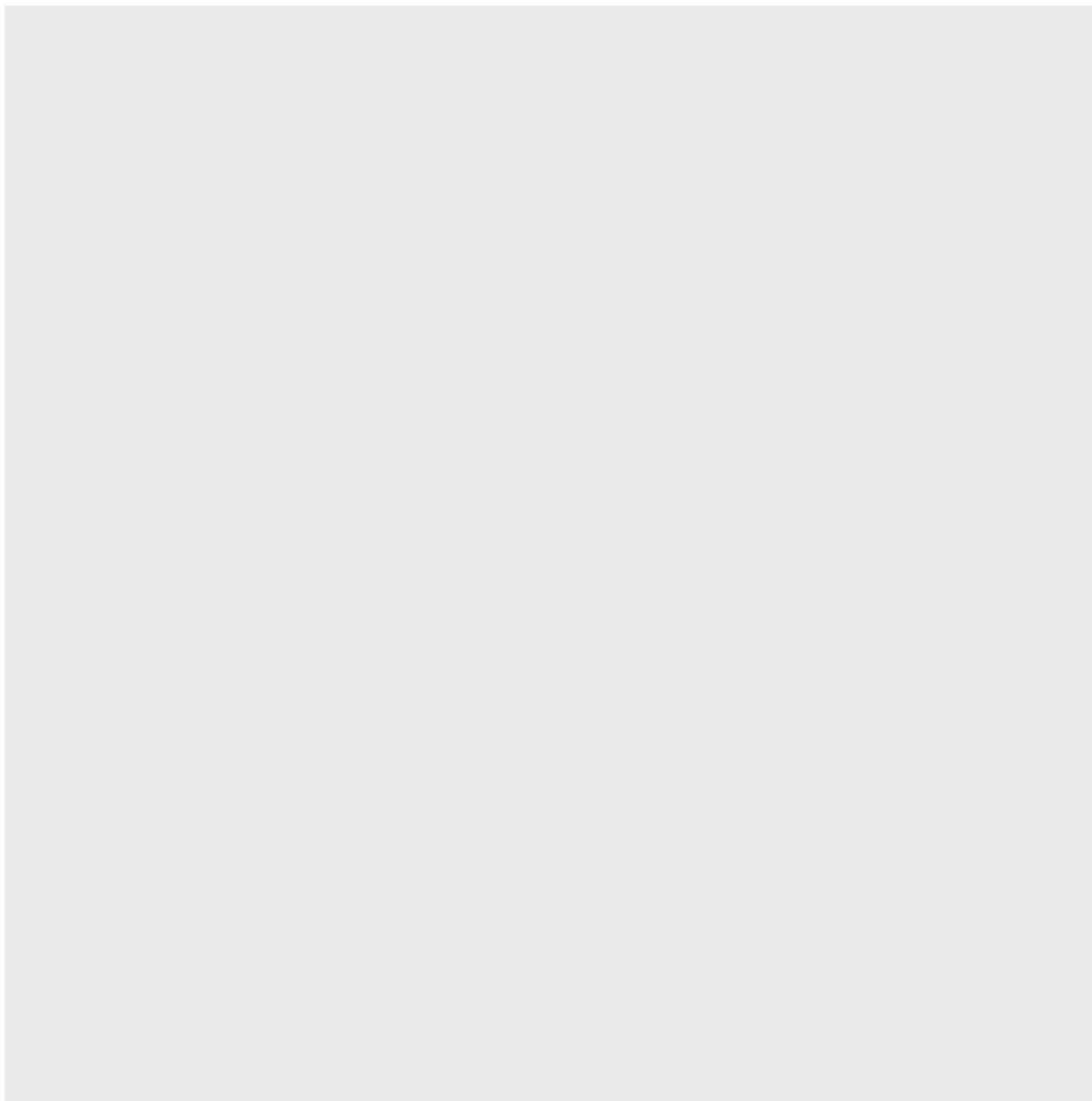






Zusammenstellung der Ergebnisse

EUR



Unterschrift 1

Unterschrift 2

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE BEZEICHNUNGEN UND FORMELN ZUR BERECHNUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN NACH DEM TEILWERT- UND ANWARTSCHAFTS-BARWERTVERFAHREN

BEZEICHNUNGEN:

- x_E : Versicherungstechnisches Alter des Versorgungsberechtigten zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem der steuerlich maßgebliche Dienst Eintritt liegt, mindestens = 30, bzw. 28 bei Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2000 erteilt wurden, bzw. 27 bei Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2008 erteilt wurden, bzw. 23 bei Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2017 erteilt wurden.
- x_B : versicherungstechnisches Alter des Versorgungsberechtigten zum Bilanzstichtag
- Δ : Altersdifferenz der Ehegatten
- x_P : rechnungsmäßiges Finanzierungsendalter (bei Waisenrenten Ablaufalter)
- n : vom Dienst Eintritt bis zur Pensionierung erreichbare Dienstmonate
- m : vom Dienst Eintritt bis zum Bilanzstichtag erreichbare Dienstmonate
- m^a : vom Dienst Eintritt bis zum Austritt erreichbare Dienstmonate
- R_x^{ai}, R_x^{aiw} : die bei Eintritt der Invalidität im Alter x beginnende Invalidenrente bzw. bestehende Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Witwerrente)
- R_x^{aaw} : die bei Tod als Aktiver im Alter x beginnende Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Witwerrente)
- $R_{x_p}^r, R_{x_p}^{rw}$: die bei Erreichen des Endalters im Alter x_p beginnende Altersrente bzw. bestehende Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Witwerrente)
- R_x^{gw} : die bei Tod im Alter x beginnende Hinterbliebenenrente (Gesamtbestand)
- R^A, R^I, R^W, R^K : die an einen Alters- bzw. Invalidenrentner gezahlte Rente bzw. die bestehende Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente oder die gezahlte Hinterbliebenenrente (an eine Witwe, einen Witwer bzw. eine Waise)
- V : Übertragene Vermögenswerte (für Pensionsverpflichtungen, die von einem anderen Unternehmen übernommen wurden)

Mit den in den Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck verwendeten Bezeichnungen gelten folgende Formeln (Hierbei ist zu beachten, dass in den verwendeten Kommutations- und Barwerten für die Bewertung nach dem Teilwertverfahren Gehalts- bzw. Rentendynamik nur wie in der Zusage/Versorgungsordnung festgelegt berücksichtigt wird. Ansonsten werden die Kommutations- bzw. Barwerte mit den im Gutachten ausgewiesenen Parametern Rechnungszins, Gehalts- und Rentendynamik ermittelt). Für Versorgungskomponenten, die in Form eines Kapitals ausgezahlt werden, werden die in den Kommutationswerten berücksichtigten Barwerte für ausgelöste Renten durch den Wert 1 ersetzt sowie die jeweiligen Rentenbeträge durch die Kapitalbeträge:

1. ANWARTSCHAFTEN

1.1. "I & A-Bestand", Bewertung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente nach kollektiver Methode

Für Anwärter mit $x_B > x_E$ und $x_B < x_P$ gilt

- vor Beendigung des Dienstverhältnisses:

$$\text{Teilwert} = \max \left\{ A_{x_B} - \max \left[\left((A_{x_E} - V) : a_{x_E}^a \frac{1}{x_P - x_E} \right); 0 \right] \cdot a_{x_B}^a \frac{1}{x_P - x_B}; 0 \right\}$$

mit dem Barwert der Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten im Alter x auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente:

$$A_x = \frac{1}{D_x^a} \left(\sum_{j=x}^{x_p-1} (R_j^{ai} \cdot D_j^{ai} + R_j^{aiw} \cdot D_j^{aiw} + R_j^{aaw} \cdot D_j^{aaw}) + D_{x_p}^a \cdot (R_{x_p}^r \cdot {}^{(12)}a_{x_p}^r + R_{x_p}^{rw} \cdot a_{x_p}^{rw}) \right)$$

Verpflichtungsbarwert = A_{x_B} ;

mit dem Barwert der Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten im Alter x auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente:

$$A_x = \frac{1}{D_x^a} \left(\sum_{j=x}^{x_p-1} \left(\frac{m}{m + (j-x) \cdot 12} \right) (R_j^{ai} \cdot D_j^{ai} + R_j^{aiw} \cdot D_j^{aiw} + R_j^{aaw} \cdot D_j^{aaw}) + \left(\frac{m}{n} \right) D_{x_p}^a \cdot (R_{x_p}^r \cdot {}^{(12)}a_{x_p}^r + R_{x_p}^{rw} \cdot a_{x_p}^{rw}) \right)$$

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses:

Teilwert = A_{x_B} ;

mit dem Barwert der Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten im Alter x auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente:

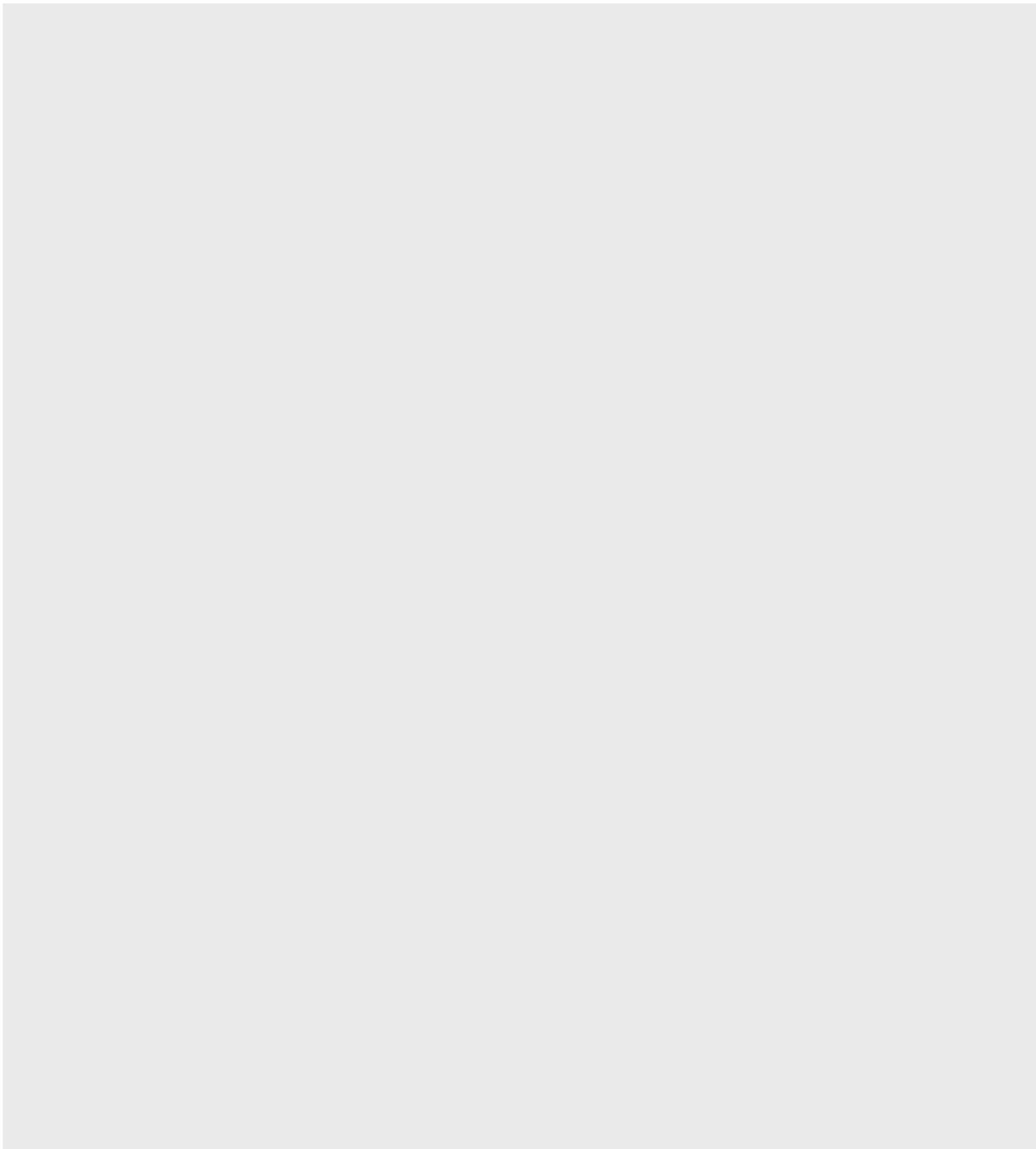
$$A_x = \frac{1}{D_x^a} \left(\sum_{j=x}^{x_p-1} (R_j^{ai} \cdot D_j^{ai} + R_j^{aiw} \cdot D_j^{aiw} + R_j^{aaw} \cdot D_j^{aaw}) + D_{x_p}^a \cdot (R_{x_p}^r \cdot {}^{(12)}a_{x_p}^r + R_{x_p}^{rw} \cdot a_{x_p}^{rw}) \right)$$

Verpflichtungsbarwert = A_{x_B} ;

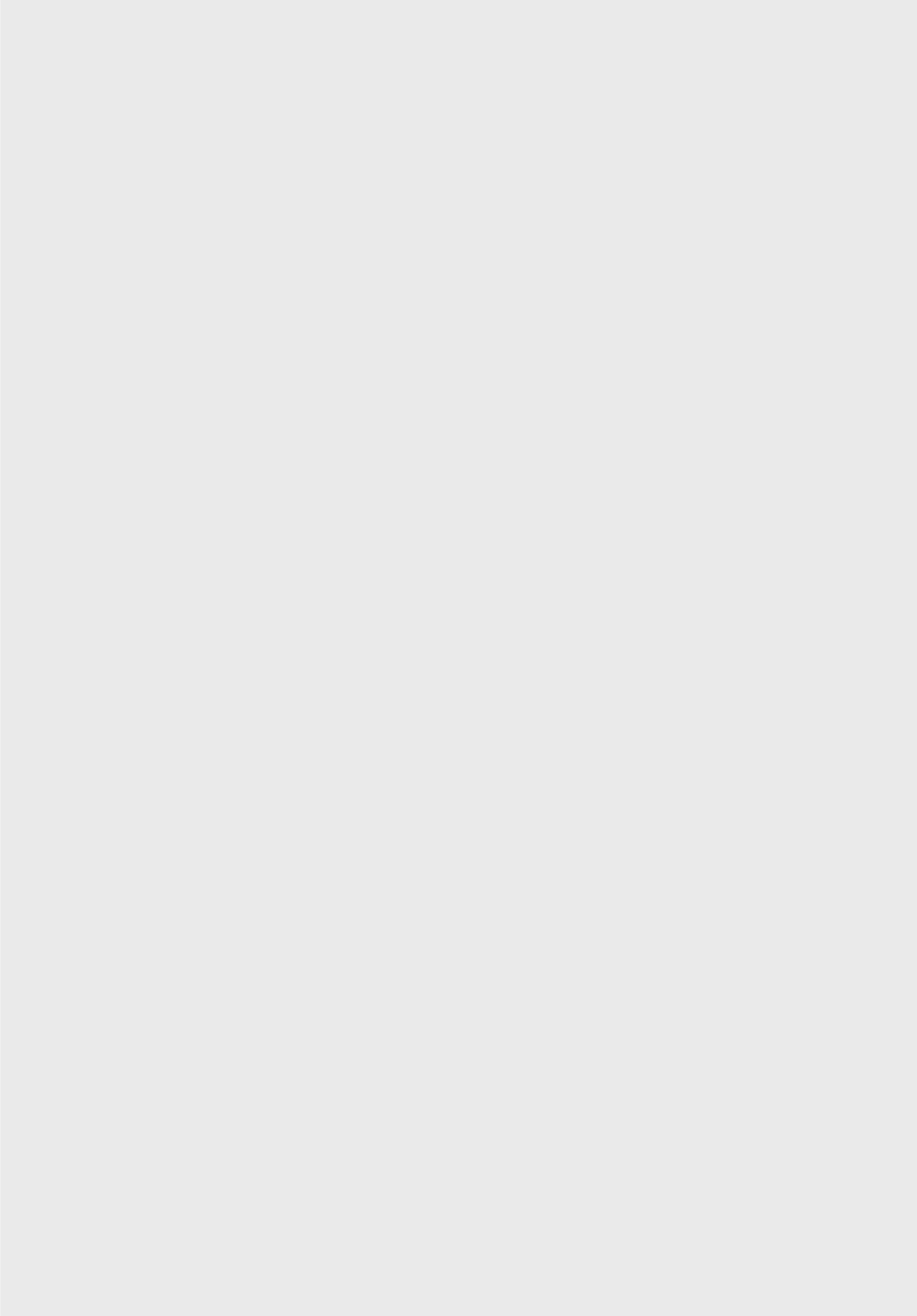
mit dem Barwert der Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten im Alter x auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente:

$$A_x = \frac{m^a}{n \cdot D_x^a} \left(\sum_{j=x}^{x_p-1} (R_j^{ai} \cdot D_j^{ai} + R_j^{aiw} \cdot D_j^{aiw} + R_j^{aaw} \cdot D_j^{aaw}) + D_{x_p}^a \cdot (R_{x_p}^r \cdot {}^{(12)}a_{x_p}^r + R_{x_p}^{rw} \cdot a_{x_p}^{rw}) \right)$$

Für weibliche Versorgungsberechtigte gelten die gleichen Formeln, es werden lediglich die biome-trischen Grundwerte für Frauen anstelle der entsprechenden Werte für Männer berücksichtigt.



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Honorarberatung, Administration**



Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)
Sachbearbeiter : Mustermann

EINZELAUFSTELLUNG ZUM GUTACHTEN ÜBER PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN - STEUER-BILANZ

Rechnungsgrundlagen "Richttafeln 2005 G" von Dr. Klaus Heubeck, **Rechnungszins: 6,000 %**

Spalte	Bezeichnung
1	Laufende Nummer
2	Name
3	Vorname
4	Geschlecht
5	Geburtsdatum
6	Eintrittsdatum in die Firma
7	Gehalt in EUR
8	Aktuelle Rente in EUR
9	Alter am Bilanzstichtag
10	Finanzierungsendalter
11	Endrente p.a. in EUR
12	Teilwert in EUR
13	Bemessungsgrundlage für den PSVaG in EUR

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

AKTIVE ARBEITNEHMER

1 (Gehalt, ind. W Herr Aktiver m 18.12.1967 02.01.1991 50000,00 0,00 50 65 25000,00 113621 0
2 (Kapitalzusage) Herr Aktiver m 01.02.1965 01.01.2002 0,00 53 67 45000,00 14926 0

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

ALTERSRENTNER

3 (Rente, koll. W Herr Rentner m 28.09.1952 01.01.1990 1500,00 65 18000,00 269661 269661

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

Seite: 4

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

WITWEN / WITWER

4 (laufende WR) Frau Witwe w 11.06.1935 1000,00 83 12000,00 72332 72332

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

GESAMTSUMMEN

	1	2
Summe 1: Anzahl der Personen		
Summe 2: Teilwert in EUR		
-----	1	2

AKTIVE ARBEITNEHMER	2	128547
ALTERSENTNER	1	269661
WITWEN / WITWER	1	72332

GESAMTSUMME ALLER PERSONEN	4	470540
=====		

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

PSVaG-Beitragsbemessungsgrundlage für das Jahr 2018

In die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG für den PSVaG sind für die in diesem Gutachten bewerteten UNMITTELBAREN VERSORGUNGSZUSAGEN folgende Werte aufzunehmen:

	Anzahl	Betrag (EUR)
1. Laufende Leistungen	2	341993
2. Unverfallbare Anwartschaften Aktiver	0	0
3. Unverfallbare Anwartschaften Ausgeschiedener	0	0
4. Summe (2.+3.)	0	0
5. Summe (1.+2.+3.)	2	341993

Köln, den 10.07.2018

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)
Sachbearbeiter : Mustermann

EINZELAUFSTELLUNG ZUM GUTACHTEN ÜBER PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN - HANDELSBILANZ

Rechnungsgrundlagen "Richttafeln 2005 G" von Dr. Klaus Heubeck
Die Bewertung erfolgt nach dem Verfahren (BilMoG (puc - m/n_x-tel Barwert))

Rechnungszins 3,680 %
Gehaltdynamik 2,500 %
Rentendynamik 1,000 %
Fluktuation keine

Rechnungszins 2,800 % (auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszinses)

Spalte Bezeichnung

- 1 Laufende Nummer
- 2 Name
- 3 Vorname
- 4 Geschlecht
- 5 Geburtsdatum
- 6 Eintrittsdatum in die Firma
- 7 Gehalt in EUR
- 8 Aktuelle Rente in EUR
- 9 Alter am Bilanzstichtag
- 10 Finanzierungsendalter
- 11 Endrente p.a. in EUR
- 12 Verpflichtungsumfang in EUR
- 13 Verpflichtungsumfang in EUR (auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszinses)

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

AKTIVE ARBEITNEHMER

1	(Gehalt, ind. W	Herr Aktiver	m	18.12.1967	02.01.1991	50000,00	0,00	50	65	36207,45	225724	281273
2	(Kapitalzusage)	Herr Aktiver	m	01.02.1965	01.01.2002		0,00	53	67	45000,00	27679	31025

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

ALTERSRENTNER

3 (Rente, koll. W Herr Rentner m 28.09.1952 01.01.1990 1500,00 65 18000,00 350908 392457

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

WITWEN / WITWER

4 (laufende WR) Frau Witwe w 11.06.1935 1000,00 83 12000,00 84398 88291

Firma : Musterfirma GmbH
Kunden-Nr. :
Bilanzstichtag : 31.12.2017 (RT2005G)

GESAMTSUMMEN

Summe 1: Anzahl der Personen
Summe 2: Verpflichtungsumfang in EUR
Summe 3: Verpflichtungsumfang in EUR (auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszinses)

	1	2	3
AKTIVE ARBEITNEHMER	2	253403	312298
ALTERSENTNER	1	350908	392457
WITWEN / WITWER	1	84398	88291
GESAMTSUMME ALLER PERSONEN	4	688709	793046